Spielburg e.V.

Schillerstraße 85
52064 Aachen

Telefon 0241 - 7 42 88
Fax: 0241-1730596
info@spielburg-aachen.de

Stand 21.07.2022

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen "Spielburg" und den Zusatz „eingetragener Verein" kurz „e.V.".

(2) Er hat seinen Sitz in Aachen.

(3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Aachen unter der Nummer 73 VR 2977 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszweck im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und den Betrieb einer altersgemischten Kindertageseinrichtung, im Folgenden Kita Spielburg, für Kinder entsprechend dem Kindergartengesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seinen Zweck im Sinne des § 2 Zweck unterstützt.

(2) Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht kann jede personensorgeberechtigte natürliche, volljährige Person werden, die ihr minderjähriges Kind in der vom Verein betriebenen Tageseinrichtung betreuen lässt, sofern nicht eine für dieses Kind weiter personensorgeberechtigte natürliche Person bereits Mitglied des Vereins ist.

(3) Andere Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.

(4) Nur die Mitglieder bzw. ihre Kinder können Nutznießer der vom Verein geschaffenen und betriebenen Einrichtungen sein. Ein Rechtsanspruch auf Nutznießung besteht allerdings nicht.

(5) Aufnahme:

a. Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

b. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der/die Bewerber/-in das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragssteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

c. Mit der Aufnahme enthält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindertagesstättenordnung.

(6) Beendigung:

a. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Beendigung der Rechtsfähigkeit, sowie durch Kündigung zum Quartalsende mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

b. Die Mitgliedschaft einer personensorgeberechtigten Person, die ihr Kind in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lässt, erlischt automatisch, wenn der Betreuungsvertrag des letzten Kindes endet und die personensorgeberechtigte Person nicht schriftlich um eine Verlängerung ersuchen. Anträge auf Verlängerung sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

(7) Ausschluss:

a. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins oder gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Verbleib des Kindes / der Kinder des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

b. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

c. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes oder, falls eine Mitgliederversammlung früher stattfindet, dort schriftlich Berufung eingelegt werden.

d. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 **Rechte und Aufgaben der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, für ihre Kinder Plätze in der Kita Spielburg, bis zur genehmigten Höchstzahl zu betreuenden Kindern, zu beantragen.

(2) Zur Erreichung des Vereinszwecks ist regelmäßig ehrenamtliche aktive Mitarbeit aller Mitglieder notwendig. Rahmen und Art der Mitarbeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Mitglieder, die Einrichtungen des Vereins benutzen, sind verpflichtet, die Richtlinien, die hinsichtlich der Benutzung dieser Einrichtungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu beachten.

§ 6 **Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(2) Die Kosten für die Unterhaltung der Kita Spielburg werden finanziert durch öffentliche Gelder und den Trägeranteil, der auf diejenigen Mitglieder umgelegt wird, deren Kinder in der Kita Spielburg sind. Der Umlageschlüssel wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Hierbei soll die soziale Lage der betroffenen Familien im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7 **Organe und Gremien des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

(1.1) Mitgliederversammlung
(1.2) Vorstand

(2) Der Verein als Träger der Kindertagesstätte richtet folgende Gremien gemäß des Kibiz zur Mitwirkung der Eltern ein **und gibt diesen Geschäftsordnungen**:

(2.1) Rat der Kindertageseinrichtung
(2.2) Elternbeirat
(2.3) Elternversammlung

(3) Die Organisationsstruktur der Organe und Gremien ist im Organigramm dargestellt, das Anlage zur Satzung ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

(3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und physisch abzuhalten. Sollten äußere Umstände eine rein physische Mitgliederversammlung verhindern so kann diese auch (i) digital oder (ii) hybrid stattfinden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn (i) das Interesse des Vereins es erfordert oder (ii) die Einberufung von mindestens 1/6 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich (postalisch oder digital) durch die/den Vorsitzenden des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter/-innen des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer/-innen haben die Vereinskasse, die Buchführung und die Belege mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung für die Entlastung des Vorstandes zu überprüfen. Sie haben die Mitgliederversammlung über die Rechnungsprüfung zu unterrichten.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über

- Satzungsänderungen (§ 11)
- Auflösung des Vereins (§ 12)
- Kindertagsstättenordnung
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen
- über wesentliche Punkte, die nicht durch die Geschäftsordnungen abgedeckt sind.

(7) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Bei Beschlussunfähigkeit wird die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Sie ist dann unabhängig von den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 zu den Punkten der alten Tagesordnung beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

(3) In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind.

(4) Die Verteilung der einzelnen Ämter bestimmt der jeweilige Vorstand intern in der ersten Vorstandssitzung, spätestens zwei Wochen nach Einsetzung als Vorstand.

(5) Die Wiederwahl in den Vorstand ist unbegrenzt möglich.

(6) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/-innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(8) Es ist nicht statthaft, dass Angestellte der vom Verein betriebenen Kindertageseinrichtung zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden. Ebenso ist nicht statthaft, dass amtierende Vorstandsmitglieder Angestellte der Kindertageseinrichtung werden.

(9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Einstellung des Personals. Der/Die Kassenführer/-in hat über alle Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen.

(10) Vorstandssitzungen:

- Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Vorstandssitzungen können (i) physisch, (ii) digital oder (iii) hybrid durchgeführt werden. Die Entscheidung hierzu obliegt der einfachen Mehrheit im Vorstand. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende eine doppelte Stimme.

(11) Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung.

(12) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(14) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(15) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 10 **Beurkundung der Beschlüsse**

(1) Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen und entsprechend in die Akten aufzunehmen.

§ 11 **Satzungsänderungen**

(1) Für den Beschluss die Satzung zu ändern ist eine 3/4-Mehrheit der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage im Voraus erfolgt sein und den genauen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

(3) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 13 **Datenschutz**

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DS-GVO.

Aachen, den 21.07.2022

D. Wacht

Anlage 1: Organigramm Stand Juli 2022

Organe und Gremien der Kita Spielburg – Stand 21.07.2022

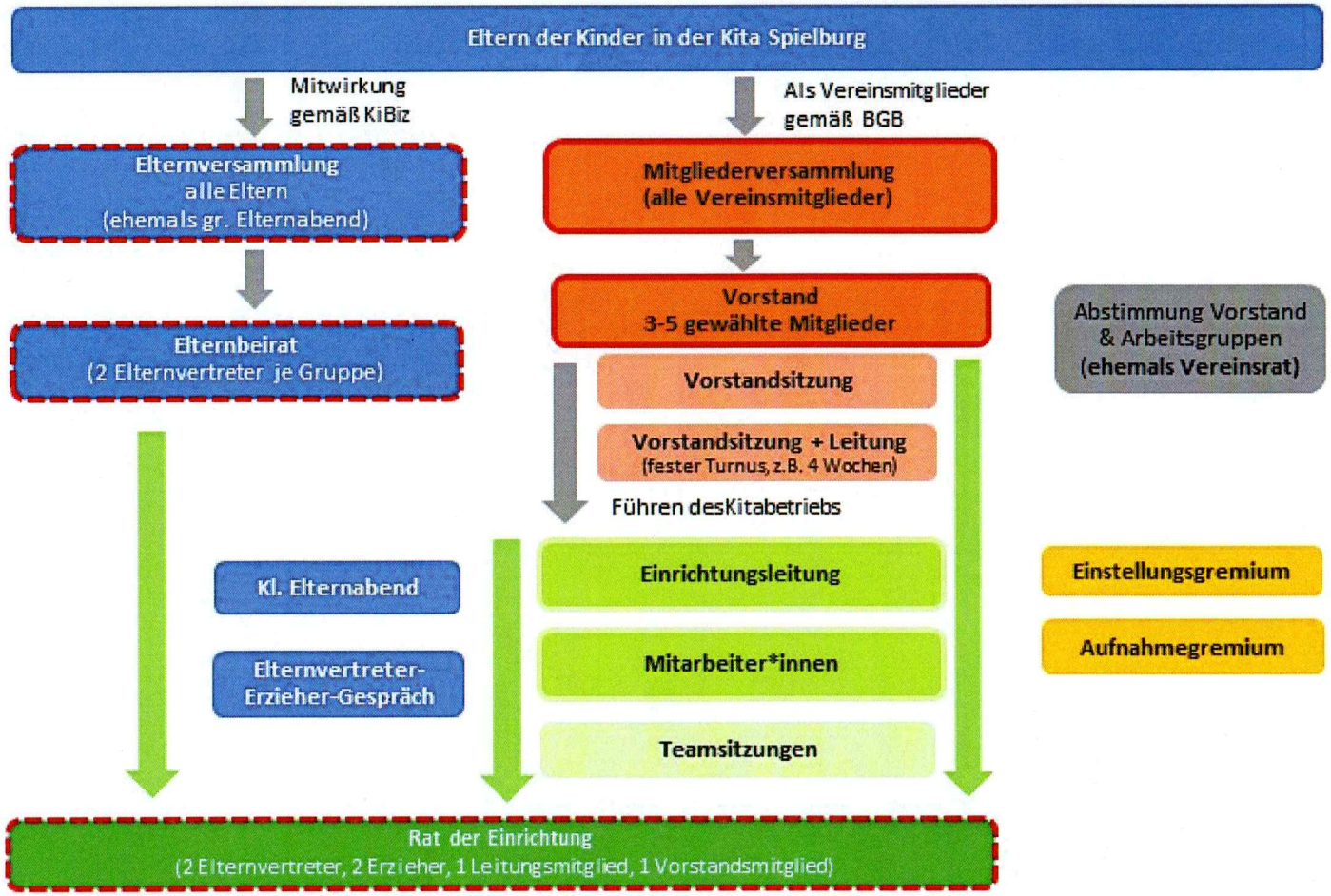

Trägerverein | Elternmitwirkung | Betrieb | Organ gemäß Satzung | Gremien gemäß Eltern-Mitwirkung

Genehmigt durch den Vorstand: 21.7.22 D. Walter